

auch nur annähernd zu bezeichnen, welcher stattgefunden haben würde, wenn es nach diesem Systeme vielleicht möglich geworden wäre, die Leipzig-Dresdner Bahn am rechten Elbufer zu führen, und auch der Oberbau kann kaum $\frac{2}{3}$ von dem der bisherigen Methode kosten.

Die auf der genannten Bahn erforderlichen 23 Locomotiven kosten in runder Summe circa 300,000 Thaler und die Reparaturen belaufen sich auf 20 bis 30,000 Thlr. jährlich.

Die nach vorliegendem Prinzip nötigen stehenden Dampfmaschinen nebst den dazu gehörigen Häusern (welche zugleich die Verwaltungs- und Wachhäuser der ganzen Bahn bilden würden) kosten ungefähr dieselbe Summe und das 800,000 Fuß lange Drathseil etwa 60,000 Thlr. Die Reparaturen an stehenden Maschinen sind kaum nennenswerth und würden sich größtentheils auf die Unterhaltung des Drathseiles erstrecken, worüber die günstigsten Erfahrungen in den Bergwerken vorliegen. Wir wollen jedoch annehmen, daß dieser Gegenstand die obengedachte Summe der Locomotivreparaturen in Anspruch nimmt.

Die Wagen der Leipzig-Dresdner Eisenbahn kosten circa 400,000 Thlr., während 100 Wagen für die hier projectierte Bahn höchstens 150,000 Thlr. kosten und für den stärksten Verkehr ausreichen würden.

Das Brennmaterial für den dortigen Locomotivenbetrieb kostet 80 bis 90,000 Thlr. Die Heizung von 31 stabilen Maschinen kaum 40,000 Thlr. und mit der erzeugten Kraft würde weit mehr auf der Bahn bewegt werden können.

Der Raum gestattet es nicht hier auf weitere spezielle technische Erörterungen einzugehen, was der Sachverständige auch nicht bedürfen wird.

Ganz besondere Berücksichtigung aber verdienen die Mängel und Gefahren, welche der Betrieb einer Eisenbahn mit Locomotiven und großen Zügen unabweisbar mit sich führt. Statt diese aber aufzuzählen, wollen wir nur einiger Vortheile erwähnen, welche durch den Betrieb mit stehenden Maschinen erlangt werden können.

Zwölfster darf angenommen werden, daß die Fahrpreise niedriger, viel niedriger als jetzt sein werden. Dadurch sowohl wie durch die mögliche Führung der Bahn an alle Punkte, wo eine Frequenz sich erwarten lässt und durch die Menge von Anhaltpunkten, welche nach diesem System so leicht sich bilden lassen, würde ein Verkehr entstehen von dem man sich kaum eine Vorstellung zu machen vermag. Die Eisenbahn würde gemeinnützig werden. Welch eine allgemeine Benutzung würde sich ergeben, wenn man in dringenden Fällen oder zu besonderen Zwecken, für weite oder nahe Entfernung augenblicklich gegen ein unbedeutendes Fahrgeld einen Wagen nehmen und nach jedem Punkte einer Bahn fahren könnte? Und dieser große Verkehr würde nicht, wie jetzt oft genug, unterbrochen durch schadhaft gewordene Locomotiven, schlechtes Brennmaterial, Glatteis, Schnee, Frost und andere zahllose Hindernisse, nicht verzögert durch Einnahme von Kohlen, Wasser, Gepäck ic. — Jeder Wagen flöge direct und ohne Aufenthalt dem bestimmten Ziele zu. Weder Passagiere noch Güter, noch die an der Bahn liegenden Felder, Wälder, Häuser ic. würden gefährdet oder belästigt durch Feuer, Rauch, Asche und Dampf. Auch viele

Gegenstände, welche bisher als feuergefährlich nicht transportirt werden durften, könnten auf dieser Bahn unbedenklich befördert werden.

Die größten Gefahren, welche mit den schweren Locomotivenzügen verbunden sind, würden hier beseitigt. Das Zusammenstoßen, das Zermalmen eines schadhaft gewordenen Wagens durch die nachfolgenden, das mögliche Hinabstürzen ganzer Wagengruppen von hohen Dämmen ic. ic. — alles das kann hier nicht geschehen, weil immer nur ein Wagen auf einer Stelle ist. Überdies kann dieser einzelne Wagen stets und augenblicklich vom Zugseile gelöst und mit besonderen Bremsvorrichtungen zum Stillstand gebracht werden.

Ob nun das hier angedeutete Prinzip ganz oder theilweise in Anwendung kommen wird, muß die Zeit lehren. Ein praktischer Versuch würde am richtigsten ausweisen, inwieweit es sich bewähren kann. Eine halbe Meile mit einer Dampfmaschine herzustellen, würde nicht viel über 50,000 Thlr. kosten und auf geeigneter Stelle*) angelegt sich auch gut verzinsen. Wenn eine solche Probefahrt nur einige Wochen erst betrieben worden ist, dann wird man auch vollkommen wissen, was weiter zu thun.

alter und bei gleichem Amtsalter durch das Los. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 50.

Austritt.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwochentlicher schriftlicher Auflösung niederzulegen. Ein gebundenes Ausscheiden tritt ein:

- bei Aufgabe des Wohnsitzes in Berlin,
- sobald während der Amts dauer eins der §. 48. sub 1. bis 3. gedachten Hindernisse eintritt,
- sobald es die General-Versammlung verlangt.

§. 51.

Einzelne Vacanzen.

Der Geschäft von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutären Amts dauer ausscheiden, erfolgt aus denselben Personen, die bei der letztergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge nach der Mehrheit der Stimmen.

§. 52.

Innere Hintertüchung.

Der Verwaltungsrath bildet ein Collegium, welches seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fasst. Bei Stimmenungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende beruft die Versammlungen, zu denen ein jedes Mitglied des Verwaltungsraths besonders einzuladen ist, so oft die Geschäfte es erfordern und leitet die Verhandlungen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der auch durch schriftliches Boten gefasst werden kann, ist es notwendig, daß wenigstens vier Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 53.

Befugnisse und Verpflichtungen.

Dem Verwaltungsrathe werden folgende Geschäfte übertragen:

- die Genehmigung des von der Direction zu entfernenden Staats und des Tarifs für das Bahn- und Transportgeld,
- die Erhöhung des Reservesonds über ein Prozent des Anlagecapitals für ein Jahr (§. 11.),
- der Beschluß über die Entlastung der ursprünglichen Actionärztheuer aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 19.),
- die Begutachtung der nach §. 36. Nr. 1. 2. und 4. dem Beschuß der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände,
- die Abnahme der von der Direction zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Erteilung der Decharge,
- die Genehmigung zur Anlegung eines zweiten Bahngleises,
- die Abhaltung außerordentlicher Cassen-Revisionen,
- die Festsetzung der Remuneration der Directoren,
- die Suspension einzelner Mitglieder des Verwaltungsraths, und auf den Antrag der Direction auch die Suspension einzelner Mitglieder der Direction, die von der Gesellschaft gewählt sind, beides jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten General-Versammlung.

§. 54.

Rechnungs-Erinnerungen und Decharge-Ertheilung.

Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebs-Rechnungen gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Directoren nicht erledigt, so werden sie der Entscheidung der General-Versammlung, und wenn sich die Direction oder das beteiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht, oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belägen auch noch zur Einsicht eines jeden Actionärs 6 Wochen lang im Bureau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn also dann innerhalb 14 Tagen nach der Auslegung keine Einwendungen von Seiten der Actionäre bei der Direction oder dem Verwaltungsrathe eingehen, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direction ermächtigt. Gehen aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsraths, erst durch die General-

*) z. B. von Berlin nach Charlottenburg.